

STATUTEN

Fislisbach, 19. September 2017

Statuten der Spielgruppe Fislisbach

Die Präsidentin Die Kassierin Die Aktuarin
Anita Widmer / Ruth Giger / Paola Bugmann

1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Spielgruppe Fislisbach' besteht ein Verein nach ZGB; Art. 60ff mit Sitz in Fislisbach. Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Organisation und wurde 1973 unter dem Namen 'Freier Kindergarten Rohrdorferberg' gegründet. 1990 erfolgte die Namensänderung auf 'Spielgruppe Fislisbach'.

2 Zweck und Ziel

Den vorkindergartenpflichtigen Kindern soll das Spielen in einer möglichst freien Umgebung ermöglicht werden. Dabei soll das Kind seinem Alter entsprechend nach Möglichkeit in allen Bildungsbereichen gefördert werden.

3 Mitglieder

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die den Aktivmitgliederbeitrag bezahlt haben sowie Spielgruppenleiter und Vorstandsmitglieder

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen werden, welche die Ziele der Spielgruppe Fislisbach unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag an den Präsident und durch die Einzahlung eines freiwilligen Beitrages (keine Stimmberechtigung).

4 Aufnahme

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Genehmigung durch den Vorstand oder den Arbeitsvertrag erworben.

5 Ausschluss / Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Austrittsschreiben muss einen Monat vor Ende des Vereinsjahres im Besitze des Vorstandes sein. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages bei vorzeitigem Austritt ist nicht möglich. Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Angestellten erfolgt automatisch mit der Kündigung bzw. Beendigung der Anstellung.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

-Die Mitgliederversammlung

-Der Vorstand

-Die Rechnungsrevisoren

7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus unter Aufführung der Traktanden schriftlich einberufen. Der Präsident oder bei Verhinderung der an der Mitgliederversammlung gewählte Tagespräsident leitet die Versammlung.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Aktiv- und Passivmitglieder an, wobei nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt sind. Passivmitglieder haben beratende Funktion und Antragsrecht.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

9 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Hauptgeschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstands (Abnahme von Jahresbericht des Präsidenten und der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Revisoren)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags gemäss Antrag (Budget) des Vorstands
- Entscheidung über Rekurse von Mitgliedern, die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden sind
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung zustehen. Sie wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus unter Aufführung der Traktanden schriftlich einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand verlangt werden.

11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsident, Kassier und Aktuar.

Vorstandsmitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Passivmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, erlässt der Verein die Mitgliederbeiträge.

Präsident, Kassier und Aktuar werden jeweils für die Dauer von einem Jahren gewählt (Wiederwahl möglich).

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl fällt der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Bei Bedarf können die Spielgruppenleiterinnen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

12 Geschäfte des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Administrativer Betrieb der Spielgruppe
- Anstellung und Entlassung der Spielgruppenleiterinnen
- Organisation der Spielgruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Spielgruppenleiterinnen
- Verwaltung der Vereinskasse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Nach Aussen wird die Spielgruppe durch den Präsident vertreten und in seiner Abwesenheit durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Verkehr mit Bank und Post sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

In der Regel obliegt dem Präsidenten die Geschäftsführung, welche unter anderem die Vorbereitung und Leitung der Versammlungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entgegennahme der Anmeldungen für die Spielgruppe beinhaltet.

Der Kassier führt die Rechnung und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Im Weiteren ist er für die gesamte Vereinsbuchhaltung inklusive Lohnbuchhaltung und Steuerabrechnung verantwortlich.

Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Den Mitgliedern des Vorstands werden Spesen, sowie eine pauschale Entschädigung vergütet, dessen Höhe der Vorstand in eigener Kompetenz und nach Möglichkeiten des Budgets festlegt.

13 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt (Wiederwahl möglich). Sie prüfen jährlich die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

14 Spielgruppenleiterinnen

Die Spielgruppenleiterinnen sind für den Spielgruppenbetrieb verantwortlich. Sie tun dies nach Sinn und Zweck dieser Statuten.

Für die Anstellung der Spielgruppenleiterinnen werden Arbeitsverträge abgeschlossen, welche eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Schulquartals festlegen. Die Höhe der Besoldung wird vom Vorstand festgelegt.

15 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Quaralsbeiträgen der Eltern für die Betreuung der Kinder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Spenden

Über die Verwendung eines Überschusses oder die nötige Deckung eines Defizites entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen ist einer gleichgesinnten (gemeinnützigen) Organisation zu übergeben. Der Beschluss wird auf Vorschlag des Vorstands mit einfachem Mehr von der Mitgliederversammlung gefällt.

18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Juli ab.

19 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Richtlinien.